

PKV Gesundheitsfrage ohne zeitl Begrenzung

Beitrag von „Krabappel“ vom 13. Februar 2019 19:16

Hallo,

folgender Fall:

- eine Versicherung möchte von den zu versichernden Personen wissen, ob außer den gemachten Angaben noch weitere Unfallfolgen/Wehwehchen bestehen, OHNE zeitl. Eingrenzung
- kann die Versicherung der Person im Krankheitsfalle kündigen, wenn sich in 20 Jahren rausstellt, dass die zu versichernde Person 1991 Krankengymnastikrezept eingelöst hat (o.ä.)?

Es geht nicht um mutwilliges Verschweigen, sondern um die Zusatzfrage "war sonst irgendwas in den letzten 45 Jahren"...

Habt ihr davon schon mal gehört?

Beitrag von „MarPhy“ vom 13. Februar 2019 19:29

Ich habe unterschrieben, dass ich meine Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Dazu habe ich neben meinen Erinnerungen noch die Auskunft von der Kassenärztlichen Vereinigung eingeholt (5 Jahre gehen locker, aber noch länger?), da steht alles drin was über die Chipkarte lief.

Wenn da jetzt noch irgendwas ist, wovon ich nichts mehr wusste und was auch nirgendwo stand, habe ich das ja nicht wissentlich verschwiegen. Also mache ich mir da keine Sorgen.

Beitrag von „undichbinweg“ vom 13. Februar 2019 19:31

Nach 10 Jahren ist es wohl verjährt.

Beitrag von „CDL“ vom 13. Februar 2019 22:33

Da geht es um die großen zentralen Sachen (schwere Erkrankungen, Langzeitbehandlungen, Folgeschäden einer Erkrankung etc.), die man im Regelfall auch noch 20 Jahre später weiß. Niemand erinnert sich an jeden Schnupfen, ein Rezept für Krankengymnastik wegen einer Kleinigkeit etc. Kaum jemand vergisst aber, dass es mal eine Lungenentzündung oder einen Bandscheibenvorfall gab.

Beitrag von „Krabappel“ vom 13. Februar 2019 22:56

Normalerweise begrenzen Versicherungen das aber auf 5 oder 10 Jahre. Und ob es um "große zentrale Sachen" geht, das wird sich, fürchte ich, dann zeigen, wenn eine neue Diagnose erstellt wird 😊

Beitrag von „undichbinweg“ vom 13. Februar 2019 23:02

Auch bei arglistiger Täuschung...vgl. Urteil des Bundesberichthof wg DU-Versicherung.

Beitrag von „Valerianus“ vom 14. Februar 2019 07:19

Bei den Anfragen ohne zeitliche Begrenzung geht es um so etwas wie Allergien (auch wenn seit 15 Jahren unbehandelt) oder die Knie-OP mit 16, weil 10 Jahre Fußball ihren Tribut gefordert haben. Die Verjährungsfrist in der PKV beträgt 5 Jahre, nur bei vorsätzlicher oder arglistiger Täuschung 10 Jahre (das bezieht sich aber auf den Zeitraum, nachdem die Angaben gegenüber der Versicherung gemacht wurden).